

Ein Fall für den Staatsanwalt?

Wie Kooperationsvereinbarungen geregelt und umgesetzt werden müssen



Verschiedene Kompetenz-träger zusammenzubringen, ist eigentlich eine gute Idee.

Fotos: fotolia/pico, iStock/tadamichi

EISENACH. Die Anerkennung als „Fußbehandlungseinrichtung DDG“ durch die AG Diabetischer Fuß setzt voraus, dass die Praxis oder Klinik Kooperationsvereinbarungen, z.B. mit Podologen und Orthopädie-Schuhmachern, nachweist. Ein Problem mit dem Antikorruptionsgesetz ergibt sich daraus nicht – wenn sich die Beteiligten an die üblichen Vorgaben halten.

Am 4. Juli 2016 ist das Antikorruptionsgesetz in Kraft getreten. Doch von Verfahren ist bisher fast nichts zu hören, stellt der Mainzer Fachanwalt für Medizin- und Strafrecht, Dr. jur. ALEXANDER DORN, fest. Für eine erhebliche Verunsicherung haben die Paragraphen 299a und 299b Strafgesetzbuch (Bestechlichkeit bzw. Bestechung im Gesundheitswesen) allerdings gesorgt. Und so hat auch die AG Fuß ihre Kooperationsvorgaben für Fußbehandlungseinrichtungen von Dr. Dorn überprüfen lassen. Das Ergebnis des Gutachtens und seine Ratschläge stellte der Jurist bei der Jahrestagung der AG in Eisenach vor. Die Rückfragen der Teilnehmer zeigten, worin die größten Bedenken bestehen: Liefert die Tätigkeit eines selbstständigen Podologen oder Orthopädie-Schuhmachermeisters in den Räumen der Fußeinrichtung



Dr. jur. Alexander Dorn
Fachanwalt für
Medizin- und Strafrecht, Mainz
Foto: zVg

bzw. ein dortiges Hilfsmitteldepot einen Verdacht für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen? Dürfen den Patienten bestimmte, besonders qualifizierte Dienstleister für die anschließende Versorgung empfohlen und die Rezepte auch direkt dorthin gegeben werden? Der Anwalt beantwortete solche Fragen nicht mit einem unumstößlichen Ja oder Nein. Denn es kommt auf den konkreten

Fall an: Wie läuft die vom Gesetzgeber im Sinne der Patientenversorgung prinzipiell erwünschte Kooperation nicht auf dem Papier, sondern tatsächlich ab? So ist die Teilnahme von Gesundheitshandwerkern an ärztlichen Sprechstunden grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn das für die ärztliche Behandlung notwendig ist. Die jeweiligen Verantwortungsbereiche sind klar zu trennen, wobei der Arzt die wesentlichen Entschei-

dungen trifft. Natürlich dürfen keine Umgehungsgeschäfte („kick-back“) getätigt werden, z.B. eine unüblich hohe Miete für einen Lagerraum. Die Patienten sind auf Alternativen gleichwertiger Leistungserbringer hinzuweisen und das sollte auch dokumentiert werden; Dr. Dorn: „Quittieren lassen und zur Akte nehmen.“

Die Abgabe von Hilfsmitteln ist nur zulässig, soweit dies medizinisch notwendig ist (Depotverbot beachten).

Verstoß gegen das Berufsrecht ist ein wesentliches Indiz

Selektivverträge mit Krankenkassen erlauben Abweichungen von den sonst zwingenden Bestimmungen des fünften Sozialgesetzbuchs. Das zeigt schon, worauf grundsätzlich Wert zu legen ist: Wer als Arzt die Regelungen des Berufs- und Vertragsrechts beachtet, braucht das Strafrecht nicht fürchten, macht Dr. Dorn klar.

Was dort zur Abgabe von Waren, zur Zusammenarbeit mit Dritten,

»Berufs- und Vertragsarzt-recht beachten«

»Keine Aussage machen!«

zu unerlaubten Zuweisungen und Zuwendungen oder zu beruflichen Unvereinbarkeiten geregelt ist, setzt den Rahmen. Verstöße gegen das ärztliche Berufsrecht liefern damit auch ein wesentliches Indiz für eine „Unrechtsvereinbarung“ im Sinne der strafrechtlichen Normen, so der Rechtsanwalt.

Die Kammer oder KV zu fragen, kann zum Bumerang werden

Damit liegt es nahe, im Zweifel Kooperationsvereinbarungen zur Prüfung der Ärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung, deren Clearingstelle oder einem Anwalt vorzulegen. Das ist allerdings nicht risikolos, wie Dr. Dorn ausführt. Denn die KV hat eine Mitteilungspflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft, wenn ihr unlautere Dinge bekannt werden. Das betrifft auch KV-Vertreter in der Clearingstelle. Und die Ärztekammer kann ebenfalls Meldung an die Staatsanwaltschaft machen.

Allerdings stammen die Erst-Informationen der Strafermittler oft von unzufriedenen (Ex-)Mitarbeitern, die ihren Chef anschwärzen, sowie geschiedenen Ehepartnern. Künftig könnten auch vermehrt Mitteilungen von Betriebsprüfern der Finanzverwaltung, denen Zahlungsströme bei einem Vertragspartner der Praxis oder Klinik aufgefallen sind, eine Rolle spielen, kündigt der Mainzer Strafrechtler an.

Papier ist geduldig, Ermittler interessieren sich für Fakten

Für den Fall, dass wirklich Polizei und Staatsanwaltschaft anrücken, um eine Praxis oder Klinik zu durchsuchen, lautet Dr. Dorns wichtigste Empfehlung: „Machen Sie keinerlei Aussage.“ Das sei nicht der richtige Zeitpunkt für Erklärungen. Die Zeiten, in denen Einrichtungen öffentlichkeitswirksam ausgeräumt wurden, scheinen allerdings vorbei zu sein. Wie Dr. Dorn schilderte, kommen die „Jäger“ am Mittwoch-

mittag, warten bis der letzte Patient gegangen ist, spiegeln die Festplatten inklusive des E-Mailverkehrs und befragen gezielt die Mitarbeiter. Was die Kooperationspartner vorher auf geduldigem Papier niedergeschrieben haben, interessiert da niemanden. Bezüglich der Kooperationsvereinbarungen als Zertifizierungsvoraussetzung der Arbeitsgemeinschaft Fuß stellt Dr. Dorn fest, dass sich aus deren Befolgen nicht auf einen Verstoß gegen die §§ 299a und 299b schließen lässt. Es komme auf die tatsächliche Gestaltung bzw. Umsetzung an. Ob die Akteure fahrlässig oder vorsätzlich von den sachgerechten Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft abweichen, sei egal. Verschärfend wirkt, dass die meisten Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden mit den Verhältnissen im Gesundheitswesen nicht hinreichend vertraut sind.

Michael Reischmann

Jahrestagung der AG Fuß DDG

RA Dr. Dorns Vortragsfolien:

www.ddg.info/fileadmin/Redakteur/Zertifizierung/Fussbehandlungseinrichtungen/Vortrag_Dr._Dorn_AG_Fu%C3%9F_DD_G_Eisenach.pdf

26. Jahrestagung der AG Diabetischer Fuß

»Dr. Alexander Dorn bestärkte uns Ärzte in der Fortführung unserer medizinisch sinnvollen Kooperationen. Gerade im Hinblick auf ein abgestimmtes Behandlungskonzept und mit dem Ziel steter Weiterentwicklung und Qualitätssicherung zum Wohle unserer Patienten seien solche Kooperationen sinnvoll und notwendig. Das betreffe ausdrücklich auch die Kooperation mit nicht-ärztlichen Leistungserbringern wie Schuhmachern, Orthopädietechnikern, Podologen und anderen. Wesentlich sei dabei die Einhaltung einschlägiger Normen und Vorgaben des Berufs- und Vertragsrechts.«

Prof. Dr. Ralf Lobmann für den Vorstand der AG Fuß der DDG

+++ MEDIZIN-TICKER +++ MEDIZIN-TICKER + + + MEDIZIN-TICKER + + +



Alles zum Thema Diabetes in einer Broschüre

Eine Neuauflage der Broschüre »Diabetes mellitus – Ursachen, Epidemiologie, Behandlungsmöglichkeiten und Folgeschäden der Erkrankung« von Prof. Dr. Hellmut Mehnert finden Sie unter: <https://bit.ly/2GOERq1>

74 %

der Eltern unterschätzen den Zuckergehalt der Lebensmittel, die ihre Kinder gerne essen.
Quelle: MPI für Bildungsforschung

Weniger Erblindungen

Das Erblindungsrisiko hat in Süddeutschland deutlich abgenommen – bei Personen mit Diabetes mehr als bei Personen ohne Diabetes. In Deutschland fehlten bisher belastbare Zahlen zum Vergleich von Neuerblindungen.
Quelle: DZD News